

Merkblatt für den Kunden

DATEV-Modul

Export von Kassendaten im DATEV-Format aus
HANDELSFAKTOR

Stand Juli 2026

TELENORMA AG

Johannes-Brahms-Straße 4, 72461 Albstadt

**Dieses Merkblatt gilt für die Freischaltung und
Nutzung des standardisierten HANDELSFAKTOR
DATEV-Moduls zum Export buchhaltungsrelevanter
Kassendaten in einem unterstützten DATEV-Format.
Das Modul unterstützt die technische**

Datenbereitstellung. Es ersetzt weder die fachliche
Prüfung und Freigabe durch den Kunden oder dessen
steuerliche Beratung noch die gesetzlichen
Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und
Dokumentationspflichten.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1 Dieses Merkblatt richtet sich ausschließlich an
Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts
und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Es gilt für das
standardisierte DATEV-Modul im Zusammenhang mit
HANDELSFAKTOR.

1.2 Der konkret freigeschaltete Funktionsumfang ergibt
sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder der
Modulbeauftragung. Dieses Merkblatt ergänzt die wirksam
einbezogene HANDELSFAKTOR SaaS-Vereinbarung
sowie die AGB und Ergänzenden Vertragsbestimmungen.
Individuelle und speziellere Vereinbarungen gehen vor.

1.3 Das standardisierte DATEV-Modul und eine individuell
eingerichtete DATEV-Formatschnittstelle sind
unterschiedliche Leistungen. Für eine individuelle DATEV-
Formatschnittstelle gelten das gesonderte Merkblatt zur
Erstellung von Schnittstellen für das DATEV-Format und
die dort vereinbarten Entgelte.

2. Leistungsgegenstand und Abgrenzung

2.1 Das DATEV-Modul ermöglicht den Export vereinbarter
buchhaltungsrelevanter Kassendaten aus
HANDELSFAKTOR in einer zum Zeitpunkt des Exports
technisch unterstützten Ausprägung des DATEV-Formats.
Eine bestimmte Format- oder Schnittstellenversion ist nur
geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

2.2 Art und Umfang der ausgegebenen Daten richten sich
nach dem freigeschalteten Modul, den in
HANDELSFAKTOR vorhandenen Daten, der
kundenseitigen Konfiguration und den technisch
unterstützten Feldern. Digitale Belege, Belegbilder oder
Beleglinks sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich
vereinbart ist.

2.3 Der Export stellt keine Buchung, Festschreibung,
Steuerberatung, fachliche Prüfung oder Bestätigung der
Ordnungsmäßigkeit dar. Import, Kontrolle, gegebenenfalls
Festschreibung und weitere Verarbeitung im Zielsystem
erfolgen durch den Kunden oder dessen steuerliche
Beratung.

2.4 Der DATEV-Export ersetzt insbesondere keine
DSFinV-K-Bereitstellung, TSE-Daten,
Verfahrensdokumentation, Kassenanweisung,
Belegaufbewahrung oder sonstige gesetzlich
vorgeschriebene Daten und Unterlagen.

3. Voraussetzungen, Einrichtung und Freigabe

3.1 Vor dem ersten Export legt der Kunde mindestens fest
und dokumentiert: die genaue Zuordnung der Angaben zu
seinen Buchungskonten im DATEV-Modul, die monatliche
oder tägliche Übermittlung, den zulässigen
Übermittlungsweg, den autorisierten Empfänger und den
Übermittlungszeitpunkt.

3.2 Der Kunde stellt die für den Export erforderlichen
fachlichen und technischen Angaben bereit. Hierzu
gehören, soweit einschlägig, Kontenrahmen und
Kontenlänge, Mandanten- und Beraterdaten,
Wirtschaftsjahresbeginn, Steuerschlüssel, Gegenkonten,
Kostenstellen, Belegfeldbelegung, Buchungsperioden und
Empfängerinformationen.

3.3 Der Kunde oder dessen steuerliche Beratung prüft vor
der produktiven Nutzung einen Testexport insbesondere
auf Vollständigkeit, Kontenzuordnung, Steuerlogik, Soll-
/Haben-Richtung, Buchungsperiode, Währung, Belegfelder
und fachliche Verwendbarkeit. Der produktive Einsatz setzt
die dokumentierte Freigabe des Kunden voraus.

3.4 Der Kunde verantwortet die fachliche Richtigkeit seiner
Kontierungs-, Steuer- und Verarbeitungsvorgaben.
TELENORMA erbringt keine Steuerberatung und prüft
ohne gesonderten Auftrag nicht die handels- oder
steuerrechtliche Richtigkeit dieser Vorgaben.

4. Freischaltung, laufende Entgelte und Zusatzleistungen

4.1 Die einmalige Freischaltung des DATEV-Moduls wird
mit 295,00 EUR berechnet.

4.2 Für die laufende Bereitstellung beziehungsweise
Übermittlung durch Abruf, Download oder vereinbarten
elektronischen Versand werden monatlich 5,00 EUR je
Kasse berechnet.

4.3 Individuelle Anpassungen oder die administrative
Zuordnung der Buchungskonten, sofern der Kunde diese
nicht selbst im Modul vornimmt, werden gemäß einem
beauftragten Angebot oder nach Aufwand zu 65,00 EUR je
Stunde berechnet.

4.4 Zusätzliche Arbeiten aufgrund kundenseitiger
Änderungen, abweichender Importvorgaben, nicht
unterstützter Zielsystemversionen oder zusätzlicher
Sicherheitsanforderungen werden, soweit sie nicht von
einer vereinbarten Pauschal- oder Pflegeleistung umfasst
sind, nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet.

5. Übermittlung, Berechtigungen und Datensicherheit

5.1 Der Export wird über den vereinbarten Abruf-,
Download- oder Übermittlungsweg bereitgestellt. Beim
ausdrücklich vereinbarten E-Mail-Versand benennt der
Kunde eine autorisierte Empfängeradresse.
Schutzbedürftige Dateien werden nach Möglichkeit
verschlüsselt oder über einen gesicherten Abruf
bereitgestellt; Zugangsdaten und Kennwörter sind getrennt
zu übermitteln.

5.2 Der Kunde hält Empfänger, Berechtigungen und
Kontaktdaten aktuell, schützt Zugänge vor unbefugter
Nutzung und meldet Änderungen oder einen Verdacht auf
Missbrauch unverzüglich. Änderungen von Empfänger
oder Übermittlungsweg müssen über einen von
TELENORMA akzeptierten authentifizierten Meldeweg
erfolgen.

5.3 Der Kunde kontrolliert den regelmäßigen Eingang, die
Lesbarkeit und die fachliche Plausibilität der Dateien.
Fehlende, doppelte, unvollständige oder auffällige Exporte
sind unverzüglich zu melden und dürfen bis zur Klärung
nicht ungeprüft weiterverarbeitet werden.

5.4 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die anwendbaren Datenschutzregelungen und bei einer Auftragsverarbeitung die vereinbarte Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Technische Protokoll- und Fehlerdaten dürfen im erforderlichen Umfang für Betrieb, Fehleranalyse, Abrechnung, Missbrauchsabwehr und Nachweisführung verarbeitet werden.

6. Betrieb, Änderungen und Fremdsysteme

6.1 Der Kunde informiert TELENORMA rechtzeitig über Änderungen seines Kontenrahmens, Wirtschaftsjahres, Zielsystems, Importverfahrens, Empfängerkreises oder seiner fachlichen Anforderungen. Nach solchen Änderungen ist die Konfiguration erneut angemessen zu prüfen und freizugeben.

6.2 DATEV und andere Zielsysteme werden von Dritten betrieben und weiterentwickelt. TELENORMA schuldet deren Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder unveränderte Importfähigkeit nicht. Änderungen am DATEV-Format oder Zielsystem können Anpassungen des Moduls oder der kundenseitigen Konfiguration erfordern.

6.3 Nutzt der Kunde Daten aus Fremdsystemen, bleibt deren Qualität, Vollständigkeit und rechtmäßige Verarbeitung seinem Verantwortungsbereich beziehungsweise dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Fremdsystemanbieters zugeordnet. Für HANDELSFAKTOR gelten die vereinbarten SaaS-Leistungen.

7. Störungsmeldungen und Support

7.1 Störungen sind unverzüglich an TELENORMA zu melden. Die Meldung soll mindestens Zeitraum, betroffene Filiale oder Kasse, Exportdatei, Übermittlungsweg, Fehlermeldung, Importprotokoll und zuletzt vorgenommene Änderungen enthalten, soweit diese Informationen verfügbar sind.

7.2 Störungsanalysen und Supportleistungen, die nicht auf einen von TELENORMA zu vertretenden Fehler der vertragsgegenständlichen HANDELSFAKTOR-Software oder des DATEV-Moduls zurückzuführen sind, werden nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet. Dies gilt insbesondere für Ursachen im Zielsystem, in Importkonfigurationen, Kontierungsvorgaben, Netzen, Empfängerpostfächern oder nicht abgestimmten Änderungen.

7.3 TELENORMA ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet, Fehler im Zielsystem zu beseitigen. Der Kunde koordiniert erforderliche Mitwirkungen seiner steuerlichen Beratung und des Zielsystemanbieters.

8. Gewährleistung, Haftung und Aufbewahrung

8.1 TELENORMA verantwortet die vertragsgemäße technische Funktion des freigeschalteten DATEV-Moduls in ihrer Einflussosphäre. Für Inhalt, Zulässigkeit und fachliche Richtigkeit kundenseitiger Vorgaben, Daten und Kontenzuordnungen sowie für Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit von Fremdsystemen bleibt der jeweilige Verantwortungsbereich maßgeblich.

8.2 Die Haftung richtet sich nach den wirksam einbezogenen AGB und Ergänzenden Vertragsbestimmungen. Zwingende Haftung, insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistiges Verschweigen, übernommene Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

8.3 Der Kunde bleibt für ordnungsgemäße Buchführung, Kontrolle der übernommenen Daten und gesetzliche Aufbewahrung von Ausgangsdaten, Exportdateien,

Belegen, Verfahrensdokumentation und weiteren Unterlagen verantwortlich. Das Modul ersetzt kein kundenseitiges Sicherungs- und Aufbewahrungskonzept.

9. Aussetzung und Beendigung

9.1 TELENORMA kann Freischaltung, Übermittlung oder Support vorübergehend aussetzen, wenn Mindestvoraussetzungen oder Dokumentationen fehlen, unerwartete technische Probleme auftreten, erforderliche Mitwirkung ausbleibt oder der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Gleiches gilt bei konkreten Sicherheits-, Datenschutz-, Integritäts- oder Rechtsrisiken.

9.2 Die Aussetzung wird auf den erforderlichen Umfang und Zeitraum beschränkt. TELENORMA informiert den Kunden nach Möglichkeit vorab und nimmt die Leistung nach Wegfall des Hindernisses wieder auf. Dringende Schutzmaßnahmen dürfen ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

9.3 Mit Beendigung der Modulbeauftragung wird das DATEV-Modul zum vereinbarten Zeitpunkt deaktiviert. Der Kunde sichert zuvor die von ihm benötigten Exportdateien. Gesetzliche oder vertragliche Pflichten zu Datenherausgabe, Löschung und Aufbewahrung bleiben unberührt.

10. Preise und Preiswidersprüche

10.1 Die Neufassung Stand Juli 2026 bewirkt für bestehende Verträge für sich genommen keine Preiserhöhung. Unterschiedliche Preise und Stundensätze bleiben bestehen, wenn sie unterschiedliche Leistungen, Produkte, Qualifikationen oder Vertragsstände betreffen. Individuelle Preisabreden und Sonderkonditionen gehen vor.

10.2 Bestehen für dieselbe Leistung mehrere wirksam einbezogene Preisangaben, ist der Widerspruch zunächst nach Vorrang, Spezialität und zeitlicher Reihenfolge aufzulösen. Nur wenn danach ein echter Widerspruch verbleibt, gilt der höhere der bereits vereinbarten Stundensätze oder Preise; die Neufassung schafft keinen neuen Preis.

11. Markenhinweise

11.1 DATEV ist eine Marke der DATEV eG. Die Bezeichnung beschreibt das vereinbarte Datenformat und begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Zertifizierung, Freigabe, Kooperation oder sonstige Verbindung zwischen TELENORMA und DATEV eG.

11.2 HANDELSFAKTOR ist eine Marke der TELENORMA AG.

11.3 Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für Leistungen, die im Angebot, Auftrag oder Backend ausdrücklich als HANDELSFAKTOR DATEV-Modul bezeichnet sind. Die Beauftragung einer individuell eingerichteten DATEV-Formatschnittstelle führt weder zur Anwendung dieses Merkblatts noch zur Geltung der hierin genannten Entgelte.